



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Extrem rechtes Konzert in Halle (Saale) am 22. April 2023

Kleine Anfrage - **KA 8/1452**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Extrem rechtes Konzert in Halle (Saale) am 22. April 2023

Kleine Anfrage – KA 8/1452

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Berichten von „Du bist Halle“ sollte am o. g. Datum in Halle (Saale) ein extrem rechtes Konzert stattfinden, welches einen größeren Polizeieinsatz auslöste.¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheim-
schutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter

¹ „Rechtsextremes Konzert in Halle verhindert: Großaufgebot der Polizei im Süden“, dubisthalle.de 23.04.2023, online unter: <https://dubisthalle.de/rechtsextremes-konzert-in-halle-verhindert-großaufgebot-der-polizei-im-sueden>

Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Frage 1d und 1e könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben des Verfassungsschutzes beeinträchtigen. Zudem würden Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem o. g. Konzert vor?

Antwort auf Frage 1:

Die Veranstaltung fand nicht statt. Nach Kenntnis der Landesregierung wurde die Veranstaltung aufgrund sichtbarer Polizeipräsenz abgesagt.

Frage 1a:

Welche Künstler*innen, Bands und Gruppierungen und Redner*innen wurden angekündigt?

Antwort auf Frage 1a:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass der rechtsextremistische Liedermacher „Reichstrunkenbold“ auftreten sollte.

Frage 1b:

Welche traten tatsächlich auf?

Antwort auf Frage 1b:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor. Auf die Antwort auf die Frage 1 wird verwiesen.

Frage 1c:

Wie viele Personen haben an dem o. g. Konzert teilgenommen bzw. versuchten teilzunehmen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten reisten diese an? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 1c:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass sich im Umfeld des Veranstaltungsortes etwa zehn Personen aufhielten; darunter auch ein amtsbekannter Rechtsextremist aus Halle (Saale).

Frage 1d:

Wer war die veranstaltende Person bzw. die veranstaltenden Personen des o. g. Konzerts? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 1d:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1e:

In welchem Veranstaltungsobjekt bzw. auf welchem Veranstaltungsgelände fand das o. g. Konzert statt bzw. sollte es stattfinden? In welchem Verhältnis stehen die veranstaltende(n) Person(nen) und das Veranstaltungsobjekt zueinander (unentgeltliche Nutzung, Miete, Eigentum) und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?

Antwort auf Frage 1e:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Veranstaltung am 22. April 2023 in Halle (Saale), Böllberger Weg 170 - 172, stattfinden sollte.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1f:

Handelte es sich bei dem o. g. Konzert um eine Veranstaltung einer Partei und wenn ja, welcher?

Antwort auf Frage 1f:

Auf die Antwort auf die Frage 1d wird verwiesen.

Frage 1g:

Unter welchem Titel wurde das o. g. Konzert beworben?

Antwort auf Frage 1g:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2:

Wurde das o. g. Konzert gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über das Konzert informiert?

Antwort auf Frage 2:

Die Veranstaltung wurde nicht angemeldet. Im Rahmen des Informationsaustauschs mit der Polizei waren die Stadt Halle (Saale) und das Landesverwaltungsamt im Vorfeld über eine mögliche rechtsextremistische Musikveranstaltung in Halle (Saale) informiert.

Frage 3:

Wurden behördliche Auflagen (im Vorfeld oder zu Beginn oder während des Konzerts) erteilt und wenn ja, welche? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Auflagen bitte vollständig mit Begründung wiedergeben.

Frage 4:

Wurden die Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWIG-Verfahren eingeleitet? Wurden sonstige Maßnahmen mit Bezug auf das o. g. Konzert ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde?

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Auflagen wurden nicht erteilt. Über die polizeilichen Maßnahmen hinaus wurden weitere behördliche Maßnahmen nicht getroffen.

Frage 5:

Wurden im Zusammenhang mit dem o. g. Konzert (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder durch private Dritte.

Antwort auf Frage 5:

Straftaten wurden nicht registriert.

Frage 6:

Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das?

Antwort auf Frage 6:

Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen erfolgten nicht.

Frage 7:

Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?

Antwort auf Frage 7:

Platzverweise wurden nicht ausgesprochen.

Frage 8:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass im Vorfeld oder am Tag selbst Ersatzspielstätten/Orte durch die Veranstaltenden öffentlich oder im Internet beworben wurden und wenn ja, welche waren das?

Frage 9:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass eine Ersatzveranstaltung durchgeführt wurde? Wenn ja, bitte unter Beantwortung der in Frage 1 und 2 formulierten Fragen entsprechend beantworten.

Antwort auf die Fragen 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.